



**ProCredit**  
H O L D I N G

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN RISIKOAUSSCHUSS**

der ProCredit Holding AG, Frankfurt am Main



# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN RISIKOAUSSCHUSS**

**der**

**ProCredit Holding AG, Frankfurt am Main**

27. September 2023

## § 1 Zusammensetzung und Leitung

- (1) Der Risikoausschuss besteht aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Risikoausschusses müssen individuell und in der Gesamtheit über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung betreffend Risikomanagement und Kontrollverfahren verfügen.
- (3) Die Mitglieder des Risikoausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Er soll weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch der Vorsitzende eines anderen Aufsichtsratsausschusses sein. Der Vorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär sein.

## § 2 Aufgaben

- (1) Der Risikoausschuss hat die durch Beschluss des Aufsichtsrates oder in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Er befasst sich mit der Gesamtrisikobereitschaft und der Risikostrategie.
- (2) Der Risikoausschuss ist berechtigt, im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit über den Vorsitzenden Auskünfte von dem Vorstand und leitenden Angestellten der Gesellschaft, die dem Vorstand unmittelbar berichten, insbesondere dem Geldwäschebeauftragten und den Leitern der Internen Revision und des Risikocontrollings einzuholen. Soweit die Auskünfte nicht von dem Vorstand eingeholt werden, muss dieser hierüber unverzüglich informiert werden. Der Vorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Risikoausschusses mitzuteilen.
- (3) Der Risikoausschuss kann zu seiner Beratung nach seinem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und sonstige externe und interne Berater hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

### § 3 Mitwirkung beim Risikomanagement

- (1) Der Risikoausschuss berät den Aufsichtsrat zur aktuellen und künftigen Gesamtrisikobereitschaft und der Risikostrategie der Gesellschaft und unterstützt ihn bei der Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie durch die obere Leitungsebene.
- (2) Der Risikoausschuss überwacht das Risikomanagementsystem und behandelt die Risiken der Gesellschaft und des ProCredit Konzerns.
- (3) Der Risikoausschuss erörtert mit dem Vorstand Fragen des Risikomanagements, insbesondere die Gesamtrisikobereitschaft und die Risikostrategie. Darüber hinaus verschafft sich der Risikoausschuss einen Überblick über die Risikotragfähigkeit des Konzerns, einschließlich des Gesamtrisikoprofils. Der Risikoausschuss legt Art, Umfang, Format und Häufigkeit der Informationen fest, die der Vorstand in Bezug auf Strategie und Risiken bereitzustellen hat. Er behandelt dazu insbesondere die folgenden Unterlagen, die ihm vom Vorstand zur Verfügung gestellt werden:
  - a. jährliche Geschäfts- und Risikostrategie des Vorstands für den Konzern,
  - b. jährlichen zum Risikomanagement des Konzerns erstellten Bericht des Abschlussprüfers und dessen Evaluierung durch den Vorstand,
  - c. vierteljährlicher Risikobericht des Vorstands, der die Risikosituation des Konzerns darstellt und beurteilt,
  - d. ad hoc-Berichte des Vorstands zu unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen in Bezug auf den Konzern.
- (4) Der Risikoausschuss prüft, ob die durch das Vergütungssystem gesetzten Anreize die Risiko-, Kapital- und Liquiditätsstruktur sowie die Wirkungsorientierung (*Impact Orientation*) der Gesellschaft sowie die Wahrscheinlichkeit und Fälligkeit von Einnahmen berücksichtigen. Er soll mit dem Vergütungskontrollausschuss zusammen arbeiten.

### § 4 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Risikoausschuss tritt mindestens viermal im Geschäftsjahr auf Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Risikoausschusses unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

- (2) Der Risikoausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
- (3) Im Übrigen gelten für die Einberufung, Form und die Niederschrift über Sitzungen und Beschlussfassungen, für die Beschlussfähigkeit und Abstimmung des Risikoausschusses sowie die Geheimhaltungspflicht der Mitglieder des Risikoausschusses die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates entsprechend.

#### § 5 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Auf Bitten des Vorsitzenden des Risikoausschusses nehmen der Vorstand, die Leiter des Risikocontrollings und der Internen Revision, die Leiter des mit dem Risikomanagement befassten Abteilungen, der Compliance- und der Geldwäschebeauftragte sowie der Abschlussprüfer an den Sitzungen des Risikoausschusses teil.
- (2) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Teilnahme an Sitzungen des Risikoausschusses zulassen.

#### § 6 Berichte und Erklärungen

- (1) Der Vorsitzende des Risikoausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Risikoausschusses.
- (2) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Risikoausschusses oder sonst zur Wahrung seiner Aufgaben Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Risikoausschusses.



ProCredit Holding AG  
Rohmerplatz 33-37  
60486 Frankfurt am Main  
Deutschland

Tel. +49 (0)69 95 14 37 0  
PCH.info@procredit-group.com  
[www.procredit-holding.com](http://www.procredit-holding.com)

© 09/2023 ProCredit Holding AG  
Alle Rechte vorbehalten